

zuerstatten. Kann er es nicht den übervorteilten Kunden zurückgeben (weil er diese nicht mehr kennt), so hat er den ungerechten Vorteil für die Armen oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Salmanticenser (l. c. n. 124) sind freilich milder im Betreff der Quantität der Restitution. Sie schreiben: „Cum lex taxat pretium tritici ob justas causas infra naturale et vulgare justum, quod haberet sublata lege positiva, non erit excessus gravis obnoxius restitutioni, quod esset in furto... quia cum pretium sic taxatur, finis legis non est aequalitas justitiae indivisibilis, sed succurrere necessitatibus pauperum et communibus, licet sit cum aliquo detimento venditorum. In ordine autem ad talem finem non reputatur gravis quilibet excessus supra taxam, sed ille, qui prudentum judicio notabiliter laedit bonum commune aut pauperum, secundum moralem aestimationem.“ Wenn es auch wahr ist, daß der einzelne Käufer vielleicht nicht sehr geschädigt ist — Peter hätte ihm ja statt des städtischen Mehles Händlermehl zu 25 Mark liefern können — so bleibt doch immer die Tatsache bestehen, daß Peter sich auf ungerechte Weise bereichert hat. Diese ungerechte Bereicherung muß herausgegeben werden, und zwar sub gravi, wenn es sich um eine wichtige Materie handelt. Als wichtige Materie dürfte man freilich in unserem Falle noch nicht diejenige bezeichnen, die in materia furti als eine materia relativa gravis gilt. In diesem Sinne ist vielleicht auch die Ansicht der Salmanticenser zu verstehen. Wenn aber das ungerechte Verdienst des Peter in kurzer Zeit zu einer materia absolute gravis angewachsen ist, so müßte er wohl sub gravi Restitution leisten.

Freiburg (Schweiz).

Dr. D. Prümmer.

IV. (Ein Gelübde und dessen Verbindlichkeit.) Stephan, ein Handwerker und Vater dreier Kinder, wurde einige Monate nach Ausbruch des Krieges unter die Waffen gerufen und kam schon bald an die Front. Tag für Tag den todbringenden feindlichen Geschossen ausgesetzt, machte er in seiner Herzensangst das Gelübde, wenn er wohlbehalten nach Hause zurückkehren werde, eine Wallfahrt zu einem bestimmten Gnadenorte zu machen und zugleich zum Kriegerdenkmal, dessen Errichtung in seiner Gemeinde bereits beschlossen worden ist, 300 K beizutragen. Nach einigen Monaten wurde er aus gewissen Ursachen vom Militärdienst befreit und kehrte wohlbehalten und freudigen Herzens zu seiner Familie zurück. Doch nicht lange währte die Freude. Nach einiger Zeit war er von einer schweren Krankheit ergriffen, an der er auch sehr bald starb. Vor dem Tode bat er seine Frau, sie möchte doch, damit seiner Seelenruhe in der Ewigkeit kein Hindernis entgegenstehe, für ihn die Wallfahrt unternehmen und dafür sorgen, daß die 300 K aus der Erbschaft gezahlt werden, was sie auch verspricht. Aber der Ausführung des Gelübdes stehen mancherlei Hindernisse entgegen, weshalb die Frau den Beichtvater fragt, ob sie

zur Erfüllung des dem Manne gegebenen Versprechens verpflichtet sei. Was ist ihr zu antworten?

Um diese Frage richtig zu beantworten, muß vor allem untersucht werden, ob das von Stephan gemachte Gelübde gültig und darum für ihn im Gewissen verbindlich war. — Der Gültigkeit eines Gelübdes können mancherlei Hindernisse entgegenstehen, und zwar sowohl vonseiten des Gelobenden als auch vonseiten des gelobten Gegenstandes. Der Gelobende muß sich nämlich durch einen freien, wohlüberlegten Willensakt gegen Gott verpflichten und darf darum weder betreffs des Gelübdes und seines Gegenstandes sich in einem wesentlichen Irrtum befinden, noch auch zur Ablegung des Gelübdes in ungerechter Weise genötigt worden sein. In unserem Falle kommt zunächst das letztere in Betracht, ob er nämlich bei Ablegung des Gelübdes trotz der äußerst gefährlichen und besorgnisserregenden Lage, in der er sich befand, doch mit genügender Willensfreiheit gehandelt hat. Beim Donner der Kanonen und im Angesichte des Todes, der ringsum die Reihen der Krieger lichtet, beschleicht wohl auch den Tapferen manchmal Furcht und im Zustand solcher Furcht und ängstlichen Besorgnis hat Stephan sein Gelübde abgelegt. — Die Frage, ob die Furcht, wenigstens ein timor gravis, ein Gelübde ungültig macht, wird von den Moralisten dahin beantwortet, daß dies nur dann geschehe, wenn der Gelobende unter dem Einfluß einer außerordentlich heftigen Furcht sich dessen kaum bewußt ist, was er gelobt, oder wenn ihm durch eine ungerechte Furcht das Gelübde abgenötigt wurde. Letzteres ist nach der Lehre des heiligen Alfons eine sententia probabilior ex jure ecclesiastico. L. III. 197. In unserem Falle kann wohl weder das eine noch das andere angenommen werden. Stephan wußte, was er tat und ist sich darum bei seiner Heimkehr seines Gelübdes vollkommen bewußt und kann auch die Furcht, die ihn zur Ablegung des Gelübdes drängte, als eine ungerecht eingejagte angesehen werden, da er, wie vorausgesetzt wird, für eine gerechte Sache kämpfte, so geschah dies doch nicht in ordine ad votum emittendum. — Doch kann das Gelübde aus einem anderen Grunde ohne Verbindlichkeit sein. Das Gelübde war ein bedingtes: Wenn ich wohl behalten nach Hause zurückkehre. Bedingte Gelübde werden aber erst dann gültig und verbindlich, wenn die gestellte Bedingung erfüllt wird. Bei Stephan scheint dies auch wirklich der Fall gewesen zu sein. Denn bei seiner Heimkehr fühlte er sich wohl und erst nach einiger Zeit befällt ihn die tödliche Krankheit, an der er stirbt. Daß er sich nur kurze Zeit des körperlichen Wohlseins erfreute, berührt die Gültigkeit des Gelübdes nicht. Doch ist es möglich, daß Stephan den Keim der tödlichen Krankheit bereits bei seiner Heimkehr in sich getragen und ein leiches Unwohlsein, den Beginn der schweren Krankheit, in der Freude des Wiedersehens nicht beachtete. Diese Möglichkeit wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn Stephan aus einer Umgebung kam, in der eine ansteckende Krankheit

herrschte, z. B. Typhus, und er nicht lange nachher von dieser Krankheit befallen wurde. In diesem Falle wäre die gestellte Bedingung nicht erfüllt; und wenn dies auch nur wahrscheinlich wäre, müßte doch das Gelübde als nicht verbindlich bezeichnet werden. Ist nämlich die Erfüllung einer Bedingung, an welche die Gültigkeit eines Gelübdes geknüpft ist, nicht sicher und gewiß, so bleibt nach der Lehre des heiligen Alfons vermöge des Grundsatzes: In dubio melior est conditio possidentis — die Freiheit im Besitze; das Gelübde verpflichtet nicht. — Aber nehmen wir an, Stephan sei vollkommen gesund nach Hause zurückgekehrt, und die nach seiner Heimkehr eintretende Todeskrankheit könnte nur in einem später eintretenden verhängnisvollen Umstand, z. B. durch eine Verfühlung u. dgl., ihren Grund haben. Das Gelübde wäre dann gültig und es wäre nur zu untersuchen, ob die Verpflichtung seines Gelübdes, die er selbst nicht mehr erfüllen kann, auf die Erben übergehe, und ob namentlich die Frau zur Erfüllung des dem Manne gegebenen Versprechens verbunden sei.

Das Gelübde des Stephan ist teils ein persönliches (personale), teils ein sachliches (reale). Das persönliche Gelübde bindet nur den Gelobenden. Sowie der Gelobende allein es erfüllen kann, so ist auch im Falle der Unmöglichkeit dasselbe zu erfüllen sonst niemand zur Erfüllung desselben verpflichtet. — Aber die Frau hat dem sterbenden Manne zu seinem Troste versprochen, sowohl die Wallfahrt zu unternehmen, als auch für die Auszahlung der versprochenen Geldsumme Sorge zu tragen. Ist sie darum nicht ex fidelitate, wenigstens unter einer läßlichen Sünde gehalten, das gegebene Wort einzulösen? Diese Pflicht ist hinsichtlich des persönlichen Gelübdes sehr zweifelhaft; denn sowohl die Bitte des Mannes, als auch die Zusage der Frau scheint auf einem wesentlichen Irrtume zu beruhen. Eben darum bittet Stephan die Frau, sie möge für ihn die Wallfahrt unternehmen, damit seiner Seelenruhe in der Ewigkeit kein Hindernis entgegenstehe. Im Volke ist nämlich manchmal die irrite Ansicht verbreitet, daß eine versprochene Wallfahrt, wenn sie vom Gelobenden nicht unternommen wurde, sei es mit oder ohne Schuld, solange vom Eintritt in die ewige Seligkeit ausschließe, bis jemand das Gelübde für ihn erfüllt hat. Da nun Stephan auf Grund dieser irrigen Ansicht, wie es seine Worte klar aussprechen, die Bitte an die Frau stellte, und die Frau aus demselben Grunde die Erfüllung zusagte, besteht für sie keine Gewissenspflicht, das Versprechen zu erfüllen; und obwohl man ihr den Rat erteilen wird, aus Pietät gegen den Verstorbenen die Wallfahrt, soweit derselben kein bedeutendes Hindernis entgegensteht, zu unternehmen, wird man ihr doch auch erklären, daß hiefür keine strenge Gewissenspflicht besthebe.

Das Gelübde des Stephan ist zugleich ein sachliches, das, wenn es der Gelobende noch nicht erfüllt hat, die Erben verpflichtet. Der heilige Alfons lehrt: Certe haeres tenetur solvere vota realia defuncti

sicut alia debita. L. III. 214. — Hinsichtlich des Gelübdes, zu einem Kriegerdenkmal beizusteuern, drängt sich aber die Frage auf, ob diese Beisteuer wohl Gegenstand eines Gelübdes sein kann. Das Gelübde ist eine promissio Deo facta de bono meliori. Sein Gegenstand muß darum ein sittlich gutes Werk sein, das zugleich besser ist als das Gegenteil. — Abgesehen von gewissen Umständen, die noch besprochen werden, wird man die Frage bejahen müssen. Denn die Errichtung eines Kriegerdenkmals ist ja ein Werk der Pietät gegen jene, welche für das Vaterland gekämpft und geblutet haben; und wenn das Monument durch christliche Symbole und Inschriften, namentlich durch das Zeichen des Heiles, das Kreuz, und durch den Ort, wo es errichtet wird, z. B. in der Kirche, im Gottesacker — religiöse Weihe erhält, dann ist es eine Verherrlichung des christlichen Heldenmutes und ein beständiger Hinweis auf die Siegeskrone, womit der Herr den christlichen Helden im Himmel belohnt. Zudem wird das gläubige Volk durch dasselbe zum Gebete für die gefallenen Krieger aufgefordert. Aber immerhin können Umstände eintreten, unter denen das Gelübde nicht verpflichtet. Nehmen wir an, in der besagten Gemeinde sind die tonangebenden Persönlichkeiten vom Freimaurerismus beherrscht. Solche Leute nehmen gewöhnlich jede Gelegenheit wahr, um ihre irreligiösen Ansichten und verderblichen Grundsätze überall zur Geltung zu bringen. Ein solcher Anlaß ist nicht selten die Errichtung eines öffentlichen Denkmals. Dasselbe erscheint dann als der unzweideutige Ausdruck des Unglaubens jener, welche es errichtet haben. Solche Monamente weisen nicht bloß keine christlichen Zeichen auf, sie sind vielmehr durch die angebrachten Symbole und Inschriften eine Verleugnung des christlichen Unsterblichkeits- und Auferstehungsglaubens, erscheinen als eine Verkörperung des modernen Heidentums. Solche Werke verlezen das gläubige, fromme Volk in seinen religiösen Gefühlen und sind ihm zum Abergernis. Wir wollen aber voraussetzen, daß dieser Umstand nicht eintritt, daß vielmehr das geplante Monument als ein sittlich gutes Werk und darum die Beisteuer zu demselben als Objekt eines gültigen Gelübdes bezeichnet werden kann. In diesem Falle würde die Verpflichtung des Gelübdes, weil es ein sachliches ist und darum die Erbschaft belastet, auch auf die Erben übergehen. — Aber der Erfüllung des Gelübdes stehen Hindernisse entgegen. Ein solches Hindernis wäre die Schmälerung des Pflichtteiles der Kinder. Auf die Frage, ob der Vater im Tode den Pflichtteil der Kinder verlezen dürfe, antwortet der heilige Alfons: Potest pater in vita sua votis moderatis minuere aliqualiter legitimam filiorum . . . non tamen in morte, ubi juxta legem de bonis suis disponere debet; et legitima, cum teneatur de jure, nequit gravari debito voluntario. L. III. 215. Aber angenommen, es würde durch das Gelübde der Pflichtteil in keiner Weise verletzt, so bestünde dennoch in unserem Falle für die Kinder keine Verbindlichkeit, dasselbe zu erfüllen, wenn nämlich die mündliche Verfügung des Vaters vor

dem Tode nur von einer Person, von der Mutter, bezeugt wird. Auch das kanonische Recht, das bei einer *causa pia* für den Gewissensbereich allein maßgebend ist, verpflichtet nicht, einem einzigen Zeugen Glauben zu schenken. Würde die Angelegenheit vor Gericht verhandelt, so würde der Richter die Verfügung des Vaters als eine mündliche leztwillige Erklärung, die der gesetzlichen Formalitäten entbehrt, behandeln und derselben jede Gültigkeit vor dem Gesetze ab sprechen. Hat die Frau selbst einen Anteil an der Erbschaft, so müßte sie einen Teil der gelobten Summe nach Maßgabe ihrer Urteilnahme (*pro rata*) dem bezeichneten Zwecke zuführen, außer es wäre etwa wegen Armut das Gelübde auch in dieser Hinsicht nicht verpflichtend.

Mautern.

Fr. Leitner C. SS. R.

V. (Geziemende Kommunionkleidung.) Kaplan X., der als neugeweihter Priester voll des Erftlingseifers erst kürzlich das Seminar verlassen hat, beklagt sich in Gegenwart seines Prinzipals, des Herrn Pfarrers, und seines älteren Kollegen Y. bitter über die vielfach ungeziemende moderne Frauenkleidung. Selbst zum Beichtstuhl und zum Tische des Herrn, sagt er, kommen jetzt viele Frauenzimmer gleichsam in Ballkleidern, mit sehr engen, oben weit ausgeschnittenen und vorne tief aufgeschlitzten Blusen oder mit weitmaschigen, einem durchsichtigen Schleier ähnlichen Kleidern, welche nicht einmal die nackte Brust verdecken. Er bekannt, wie er sich schon öfters versucht fühlte, bei Aussteilung der heiligen Kommunion solche Personen einfach zu übergehen. Zugleich schlägt er vor, man möge von der Kanzel aus öffentlich eine solche Strafe androhen.

Sein älterer Kollega Y. widergesetzt sich diesem Antrag ganz entschieden. Er hält die Bedenken des jungen Priesters für ganz und gar übertrieben. Im Gegenteil freut es ihn, wie er sich ausdrückt, daß der hygienische Standpunkt auch bei der modernen Frauenkleidung zu seinem Rechte gelangt. Ungeziemend soll nach ihm nur jene Kleidung angesehen werden, die gegen die Bedeckung der sogenannten *partes obscoenae et minus honestae* verstößt. So lange dies nicht der Fall ist, dürfe der Priester niemanden ob seiner Kleidung tadeln und noch viel weniger dürfe er deshalb den Zutritt zur heiligen Kommunion verwehren.

Der als Schiedsrichter angerufene Herr Pfarrer entscheidet die Kontroversfrage mehr im Sinne des jüngeren Kaplans; doch hält er es nicht für zweckmäßig und opportun, durch dergleichen strenge öffentliche Maßregeln den etwaigen Bestimmungen des bischöflichen Ordinariates vorzugreifen.

Es fragt sich nun: I. Gibt es gewisse kirchliche Bestimmungen in Betreff der geziemenden Kommunionkleidung?

II. Quid ad casum?

I. 1. „In ecclesiam venire oportet virum et mulierem honeste induitos, non simulato incessu, silentium amplectentes,